

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 10. Oktober 2000  
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)  
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-151  
Telefax: 0511/1241-266  
Auskunft erteilt: Herr Schmidt  
Az.: 7310-2 III 10 R 361-10

### Rundverfügung G13/2000

#### **Aufwandspenden**

##### Zusammenfassung:

Bei der Behandlung von Aufwandspenden, insbesondere bei der Frage, ob Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden können, treten immer wieder Unsicherheiten und Missverständnisse auf. Zusätzlich zur Rundverfügung G9/2000 geben wir weitere Hinweise.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thema "Aufwandspenden" gibt leider immer wieder Anlass zu Beanstandungen, die insbesondere dann zu Problemen führen, wenn eine ausgefüllte Zuwendungsbestätigung von der Finanzverwaltung als unzulässig zurückgewiesen wird.

Gelegentlich wird angenommen, dass auch für **unentgeltliche bzw. ehrenamtliche Mitarbeit oder freiwillig geleistete Aufwendungen** eine Zuwendungsbestätigung (früher Spendenbescheinigung) ausgestellt werden kann. Diese Auffassung ist falsch.

Die im Rahmen von ehrenamtlicher Mitarbeit erbrachten Dienstleistungen werden grundsätzlich freiwillig und ohne Vergütungsanspruch geleistet.

Eine Zuwendungsbestätigung kann dafür **nicht** ausgestellt werden.

Rechtsgrundlage ist § 10b Absatz 3 Satz 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Dort wird bestimmt:

"Aufwendungen zugunsten einer zum Empfang steuerlich abzugsfähiger Zuwendungen berechtigten Körperschaft sind nur abzugsfähig, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist.

Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein."

Nur wenn ein Anspruch auf Vergütung besteht, kann eine Spende geleistet werden, für die eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden kann.

Dies setzt regelmäßig eine vertragliche Vereinbarung voraus, und die in Auftrag gegebene und erbrachte Leistung muss ordnungsgemäß in Rechnung gestellt werden.

Die Vergütung ist als Ausgabe zu verbuchen (falls die Vergütung der Lohnsteuer oder Sozialversicherungspflicht unterliegt, müssen die jeweiligen Beträge ordnungsgemäß abgeführt werden).

Sofern die ausgezahlte Vergütung gespendet wird, ist sie als Zuwendung im Haushalt zu vereinnahmen.

Bei der **Zuwendung von Nutzungen und Gebrauchsvorteilen** gilt dasselbe.

Wird z.B. ein Kraftfahrzeug unentgeltlich zur Nutzung überlassen, so liegt keine Zuwendung vor, da kein Rechtsanspruch auf Nutzungsentschädigung besteht.

Sollte jedoch ein Entschädigungsanspruch eingeräumt worden sein, so ist wieder eine ordnungsgemäße Rechnung vorzulegen. Wird dann auf die Bezahlung der Rechnung verzichtet, ist der gespendete Betrag als Einnahme zu buchen und es kann eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

Auch für Aufwendungen von Gastgebern im Rahmen der **Aufnahme von Personen aus Katastrophengebieten (Tschernobyl)** gilt Entsprechendes: Es kann eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden, wenn die Gastgeber vereinbarungsgemäß den Ersatz ihrer Kosten verlangen können, aber auf die Geltendmachung des Ersatzanspruches ganz oder teilweise verzichten.

Fehlt es an einem derartigen Erstattungsanspruch bzw. Forderungsverzicht, liegt eine unmittelbare Zuwendung nicht vor, sondern es handelt sich dann um eine direkte Zuwendung der Gastgeber an eine natürliche Person, die spendenrechtlich nicht berücksichtigt werden darf.

Abschließend bitten wir unbedingt zu beachten, dass ein Aufwendungsersatzanspruch nur eingeräumt werden darf, wenn ungeachtet eines möglichen Verzichts der vereinbarte Ersatz auch tatsächlich geleistet werden kann. Vor einer entsprechenden Vereinbarung ist die Finanzierung von Ersatzansprüchen unter Berücksichtigung des kirchlichen Haushaltsrechts zu prüfen und sicherzustellen.

Darüber hinaus zitieren wir die folgenden einschlägigen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung (KGO):

§ 56 Abs. 4: Aus kirchlichen Mitteln dürfen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, in der Regel nur im Rahmen der Diakonie gewährt werden.

§ 60 Abs. 2: Ausgaben dürfen nur veranlaßt werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen sind oder wenn ihre Deckung durch Einsparungen oder durch nicht vorgesehene Einnahmen gesichert ist.

§ 60 Abs. 3 S. 1: Ausgaben dürfen nur aufgrund eines Beschlusses des Kirchenvorstandes veranlaßt werden.

Wir bitten dringend darum, vor der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:

gez. Dr. Grünekle